

**Öffentliche Bekanntmachung der
1. Nachtragssatzung 2019 der Stadt Menden (Sauerland)
zur Haushaltssatzung 2018/2019 vom 11.12.2018**

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2018/2019 mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 i.V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 17.12.2018 angezeigt worden.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW vom 09.12.2011 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 11.01.2019 genehmigt.

Gem. § 80 Abs. 6 GO NRW ist die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die 1. Nachtragssatzung 2018/ 2019 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abt. Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Die 1. Nachtragssatzung 2018 / 2019 mit ihren Anlagen kann in der Zeit von:

- Montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- Donnerstags zusätzlich 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist die 1. Nachtragssatzung 2018 / 2019 mit ihren Anlagen unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland), den 14.01.2019

gez. Wächter
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2018/2019

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21.11.2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgen für das Haushaltsjahr 2018 keine Änderungen. Für das Haushaltsjahr 2019 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	138.377.400	3.406.800	0	141.784.200
Aufwendungen	137.526.000	3.265.800	0	140.791.800
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	134.225.900	1.898.600	0	136.124.500
Auszahlungen	131.971.600	2.423.300	0	134.394.900
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	10.882.800	0	611.200	10.271.600
Auszahlungen	21.654.600	3.373.100	0	25.027.700
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	11.438.800	3.984.300	0	15.423.100
Auszahlungen	2.422.900	0	0	2.422.900

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2018 wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 10.771.800 € um 3.984.300 € erhöht und damit auf 14.756.100 € festgesetzt.

Der bisher festgesetzte Betrag der Kredite für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaft Stadtwerke Menden GmbH für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.000.0000 € wird nicht geändert. Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2018 nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 3.330.000 € um 204.000 € vermindert und damit auf 3.126.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 100 Mio. € wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Mit dem Beschluss des Stärkungsgesetzes NRW vom 8.12.2011 ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Mit dem aktuellen Haushaltsanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich zum Ende des Jahres 2016 erstmals wieder erreicht und ab 2017 dauerhaft sichergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.
3. Unterjährig dürfen Stellen im Beamten- und Tarifbereich gleichwertig mit Beschäftigten des jeweils anderen Bereichs besetzt werden. Die Anpassung und Ausweisung der Stellen muss im nachfolgenden Stellenplan erfolgen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 (1) GemHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Für Ein- und Auszahlungen für Investitionen erfolgt keine Budgetbildung.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 GemHVO). Die Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO).
5. Ist die Mitteldeckung im Budget nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 11.12.2018

gez. Wächter
Bürgermeister